



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-90110/0007-IX/2018

Wien, 13.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 883/J des Abgeordneten Ing. Androsch** wie folgt:

Frage 1:

Leider war es mir aus terminlichen Gründen nicht möglich an der 4. LandestierschutzreferentInnen-Konferenz teilzunehmen, da die Anberaumung zu kurzfristig erfolgte. Ich wurde über die Beratungen umfassend informiert und freue mich über die konstruktive Zusammenarbeit bei den angesprochenen Themen.

Fragen 2, 5 und 6:

Die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung wurde am 29. Juni 2018 unter BGBl. II Nr. 139/2018 kundgemacht und ist mit 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie beruht auf dem ursprünglichen Begutachtungsentwurf.

Frage 3a:

Ja, mir ist der Verordnungsentwurf in der Fassung, in der er einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, bekannt.

Frage 3b:

Ja, mir sind die Stellungnahmen zu diesem Verordnungsentwurf bekannt.

Frage 4a:

Ja, es wurden sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und insbesondere folgende Stellungnahmen/Anregungen zum Begutachtungsentwurf berücksichtigt bzw. übernommen:

Die Anregung der NÖ Landesregierung, eine einheitliche durchgängige Terminologie für „räumliche Ausstattung“ sowie die Anmerkung der WKO, einen einheitlichen Begriff für „Zoofachhandlungen“ (im Entwurf wurden die Begriffe „Zoofachhandlungen“ und „Zoofachgeschäfte“ verwendet) zu verwenden wurden berücksichtigt.

Stellungnahmen des BKA zu redaktionellen Änderungen wurden übernommen.

Die Stellungnahme der WKO zur Definition des „Schaufensterbereichs“ in Zoofachhandlungen in § 6 Abs. 4 wurde berücksichtigt.

Die Möglichkeit einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung, sich für die Betreuung von Tieren Pflegestellen als Außenstellen zu bedienen, war in § 13 der Fassung des Begutachtungsentwurfs nur „in unmittelbarer örtlicher Nähe“ möglich. Hierbei wurde unter anderem die Stellungnahme des Dachverbands Tierschutz 2.0. berücksichtigt und die einschränkende Wortfolge „unmittelbare örtlicher Nähe“ gestrichen.

Die Anmerkung der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK), wonach Experten die routinemäßige Testung auf Coronaviren bei Katzen aus fachlichen Gründen nicht empfehlen und eine Testung auf Retrovirusinfektionen jedenfalls sinnvoll wäre, wurde in § 8 sowie in Anlage 4 Pkt. II.2. übernommen.

Die Stellungnahme der ÖTK zur Adaptierung des Lehrganges über Tierhaltung und Tierschutz (Anlage 3 der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung) an die heutigen Gegebenheiten wurde berücksichtigt und ein konkreter Vorschlag zum Aufbau des Lehrgangs in 2 Module, der auch vom Tierschutzrat beschlossen wurde, wurde übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

